

Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 3/2024



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Magdeburg, den 19. August 2024

Inhalt

1. Informationen zum Monitoring 2024.....	- 1 -
2. Aktualisierung und Nutzung der LaFIS®-GEOFOTO-App	- 2 -
3. Änderungen bei der Konditionalität ab 2025	- 3 -
4. Änderungen bei den Direktzahlungen und Ökoregelungen ab 2025	- 5 -
5. Schadensausgleich für Frostschäden an Obst- und Weinbaukulturen	- 7 -
6. Hinweise zur überbetrieblichen Lagerung und Verwertung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gärreste	- 8 -
7. Ausbruch der Blauzungenerkrankung in Sachsen-Anhalt	- 9 -
8. Verpflichtungserklärung für den Pflanzenschutzmittelverbot-Ausgleich	- 10 -
9. Allgemeinverfügung für die Durchführung einer landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit auf Brachen.....	- 10 -
10. Ausblick Soziale Konditionalität ab 2025	- 11 -
11. Termine	- 12 -

1. Informationen zum Monitoring 2024

Die Auswertungen zum Monitor „Kulturartenerkennung“ (M1) haben entgegen der Ankündigung im letzten Informationsschreiben 2/2024 vorzeitig begonnen. Im Antragsprogramm „ST profil inet-Webclient“ wurden am 31. Juli 2024 die ersten vorläufigen roten (unplausiblen) und gelben (nicht ermittelbaren) Ergebnisse zum Monitor M1 „Kulturartenerkennung“ eingestellt. Des Weiteren sehen Sie bei roten Ergebnissen im Info-NN an der Fläche den FC 301 „Andere Nutzung festgestellt“.

Für diese erste M1-Lieferung wurden Fotoaufträge für alle gelben und roten Ergebnisse erzeugt. Haben Sie die Kultur auf Ihrer Fläche schon geerntet, sind auch Stoppen und verbliebene Erntereste für Fotoaufnahmen möglich. Ist gar nichts mehr vorhanden, können Sie den Auftrag mit „Foto nicht möglich“ deklarieren. Nutzen Sie bitte dazu im Menüband der Teilfläche das erste Symbol von rechts. Im sich öffnenden Menü wählen Sie bitte „Anderer Grund“ aus und tragen Sie im Bemerkungsfeld „Nachweis nicht mehr möglich“ ein. Anschließend können Sie den Auftrag ohne Foto an den Server Ihres ALFF übermitteln. Bitte weisen Sie dann mit anderen Unterlagen, wie z.B. der Schlagkartei, die Richtigkeit Ihrer Antragsdaten nach. Haben Sie irrtümlich Ihren

Antrag falsch gestellt, können Sie die Nutzung bis zum 30. September in Ihrem Antrag ändern.

Für eventuelle technische Schwierigkeiten mit der LaFIS®-GeoFOTO App steht Ihnen die Hotline bis zum 23. August 2024 von Montag bis Freitag zwischen 09:00 und 17:00 Uhr zur Verfügung - Telefon: 089-121528-852, E-Mail: geofoto-hl@gaf.de.

Hinweis: Weitere Details finden Sie auch unter Elektronischer Agrarantrag in Sachsen-Anhalt (ELAISA) - Neuigkeiten und Foto-App für Agrarförderung (LaFIS®-GEO-FOTO) (<https://elaisa.sachsen-anhalt.de>).

Die ersten vorläufigen Ergebnisse des Flächenmonitoring Sachsen-Anhalt zu den Monitoren M2 - Mindesttätigkeit auf Brachen und M3 - landwirtschaftliche Tätigkeit auf Dauergrünland werden wie angekündigt etwa Ende September bereitgestellt. Zum genauen Zeitpunkt werden wir Sie über die bekannten Wege weiter informieren.

2. Aktualisierung und Nutzung der LaFIS®-GEOFOTO-App

Das Update für die LaFIS®-GEOFOTO-App steht nun zur Verfügung. Auf den Endgeräten der Antragsteller wird im Play- bzw. App-Store seit dem 01. August 2024 die aktualisierte LaFIS®-GEOFOTO App zum Upload bereitgestellt.

In der App erscheint der Hinweis:

"A new version of the app is available. Do you want to proceed with the update? Abbrechen / OK"

(Eine neue Version der App ist verfügbar. Möchten Sie mit der Aktualisierung fortfahren?)

Dieser Hinweis ist mit „OK“ zu bestätigen. Die Aktualisierung ist zwingend erforderlich (auch wenn Sie noch nicht alle Fotoaufträge vollständig abgearbeitet haben)! Bitte beachten Sie, dass Sie die alte Version der LaFIS®-GEOFOTO App NICHT deinstallieren, sondern mit der Bestätigung „OK“ nur aktualisieren.

Mit der Aktualisierung der LaFIS®-GEOFOTO App stehen dann folgende Neuerungen zur Verfügung:

- Überprüfung der Kennart bzw. Kennartengruppe unmittelbar nach Aufnahme des Fotos (nur im Onlinemodus)
- Sicherung von Fotos auf dem Server, ohne diese zu einem Fotoauftrag verbindlich einzureichen
- Auswahl / Zuordnung von Fotos, die übereinander liegen
- Zuweisung von Fotos zu Aufträgen entfernen (z. B. bei Falschzuordnung)
- Vereinfachungen für Nutzer, die mehrere Betriebe bearbeiten.

Für die detaillierten Beschreibungen lesen Sie sich bitte die fachliche Anleitung zu LaFIS-GEOFOTO unter „Anleitung für Nutzer“ durch und schauen sich das neue Schulungsvideo „Gute Fotos aufnehmen und sichern, Kennarten prüfen“ an. Beides ist seit dem 1. August 2024 unter <https://mwL.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/landwirtschaft-in-sachsen-anhalt/elektronischer-agrariantrag/lafis-geofoto> abrufbar.

Ergänzender Hinweis zur ÖR5:

Bitte prüfen Sie noch einmal, ob die bisher gemachten und ggf. schon eingereichten Fotos zum Nachweis der Kennarten bzw. Kennartengruppen auch der Anforderung „Anzahl und Verteilung der Bestimmungsfenster“ entsprechen. Auf diese weitere Bedingung in Bezug auf die Förderfähigkeit der ÖR5 wurde in der Rundmail vom 04. Juli 2024 an alle ÖR5-Antragsteller sowie auf dem ELAISA-Portal in den Neuigkeiten unter der Nr. 23 noch einmal ausdrücklich hingewiesen. Diese Prüfung erfolgt erst nach dem Einreichen der Fotos in der Verwaltung. Die Nichteinhaltung wird mit dem neuen BA 484 (demnächst im Info-NN sichtbar) gekennzeichnet. Die aktuelle Version mit Informationen zum Info-NN wurde am 24. Juli 2024 auf ELAISA eingestellt.

3. Änderungen bei der Konditionalität ab 2025

Mit der Verordnung (EU) 2024/1468 vom 14. Mai 2024 wurden Anpassungen in Bezug auf die Verpflichtungen der Konditionalität beschlossen. Ziel sind Vereinfachungen hinsichtlich der Einhaltung von Verpflichtungen insbesondere bei den GLÖZ-Standards 5 bis 8 sowie bei Kontrollen und Sanktionen für Betriebe mit bis zu 10 Hektar landwirtschaftlicher Fläche. Die Umsetzung in nationales Recht ist ab Herbst 2024 vorgesehen, wenn die Änderungen im Zuge eines weiteren Änderungsantrages zum nationalen GAP-Strategieplan von der EU-KOM formal genehmigt worden sind. Im Zuge vorweggenommener Abstimmungen zwischen BMEL und der EU-KOM wurde jedoch über folgende Eckdaten Einigung erzielt:

GLÖZ 5 – Begrenzung von Erosion

Beim Anbau früher Sommerkulturen gemäß Anlage 5 der GAPKondV, außer Reihenkulturen, ist für Betriebe, die nach der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind (Öko-Betriebe), auf KWasser1- und KWasser2 - Ackerflächen eine raue Winterfurche zugelassen. Bei Sommerreihenkulturen ist für die genannten zertifizierten Betriebe auf KWasser2 -Ackerflächen ein Pflügen nur in Verbindung mit dem vorhergehenden Anbau einer Winterzwischenfrucht (auch als Untersaat) zulässig und wenn das Pflügen gemäß guter fachlicher Praxis unmittelbar vor der Einsaat erfolgt. (Grundsätzlich stehen nach § 4 GAPUmsVO LSA allen Betriebsformen Abweichungen aus Gründen des Pflanzenschutzes offen. Es sind aber hierfür Ausnahmeanträge bei der Pflanzenschutzbehörde erforderlich)

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel auf Ackerland

Neu bei der Fruchtwechselregelung ist, dass in einem Zeitraum von drei Jahren - für das Antragsjahr 2025 bedeutet das: 2023 bis 2025 - auf jedem Ackerschlag mindestens zwei verschiedene Hauptkulturen angebaut werden müssen. Zudem muss in jedem Jahr auf mindestens 33 Prozent der Ackerflächen eines Betriebes im Vergleich zum Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen oder bei gleichbleibender Hauptkultur eine Winterzwischenfrucht angebaut werden. Auf dieser Regelung bestand die EU-Kommission, um einheitliche Wettbewerbsbedingungen in der gesamten EU herzustellen. Insgesamt entfallen damit die bisherigen Vorgaben zum Fruchtwechsel für das zweite Drittel der Ackerflächen eines Betriebes. Außerdem zählen ab dem Jahr 2026 Maismischkulturen zur Hauptkultur Mais. Bei der Öko-Regelung zu vielfältigen Kulturarten (Öko-Regelung 2) gilt diese Zuordnung der Maismischkulturen zur Hauptkultur Mais bereits ab dem Jahr 2025.

Bei zertifizierten Öko-Betrieben wird wie bisher davon ausgegangen, dass sie die Fruchtwechsellvorgaben automatisch erfüllen. Betriebe mit bis zu zehn Hektar Ackerfläche sowie Betriebe mit hohem Grünland- bzw. Dauergrünlandanteil bleiben auch weiterhin von den Vorgaben ausgenommen. Auch gilt die Verpflichtung zum Wechsel der Hauptkultur - wie bislang - nicht auf Ackerbrachen, beim Anbau mehrjähriger Kulturen sowie bei Roggen, Tabak und Mais zur Saatgutherstellung (jeweils in Selbstfolge) sowie für Ackerflächen mit dem Anbau von Gras- und Grünfütterpflanzen.

GLÖZ 8 – Mindestanteil nichtproduktiver Flächen und Landschaftselemente auf Ackerland

Mit der Verordnung (EU) 2024/1468 vom 14. Mai 2024 wurde der Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 in Bezug auf den GLÖZ 8 bereits dahingehend geändert, dass die Verpflichtung zur Erbringung eines Mindestanteils landwirtschaftlicher Fläche für nichtproduktive Zwecke (also Brachen) gestrichen wurde. Damit entfällt ab dem Jahr 2025 für die landwirtschaftlichen Betriebe diese Verpflichtung vollständig. Die von der EU-KOM in der o.a. Verordnung geforderte freiwillige Maßnahme als Ökoregelung wird von Deutschland bereits durch die bestehende Ökoregelung 1a bzw. 1b erfüllt.

Landwirte können also den Wegfall der GLÖZ 8-Brache ab 2025 bei ihren Anbauplanungen im Herbst 2024 berücksichtigen. Die übrigen GLÖZ-8-Verpflichtungen (Keine Beseitigung von Landschaftselementen und Schnittverbot von Hecken, Knicks, Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen vom 1. März bis 30. September) gelten weiterhin.

4. Änderungen bei den Direktzahlungen und Ökoregelungen ab 2025

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat dazu am 2. August 2024 den Änderungsantrag zum deutschen GAP-Strategieplan förmlich eingereicht. Vorbehaltlich der Genehmigung der Europäischen Kommission sind nachfolgend beschriebene Änderungen ab dem Antragjahr 2025 vorgesehen.

Bei den allgemeinen **Direktzahlungen** wird die

- landwirtschaftliche Mindesttätigkeit auf Brachen für alle Ackerland-, Dauerkultur- und Dauergrünlandflächen von einem auf zwei Jahre erhöht,
- die Höchstgrenze von 85 Prozent für Flächen mit Agri-Photovoltaik-Anlagen aufgehoben und stattdessen wird in Abhängigkeit vom ermittelten Umfang der Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung die förderfähige Fläche ermittelt,
- die Prämie bei gekoppelten Direktzahlungen für Mutterkühe, Mutterschafe und -ziegen für die Antragsjahre 2025 und 2026 um circa fünf Prozent erhöht.

Bei den **gekoppelten Direktzahlungen** wird zudem die Regelung zur Stichtagsmeldung bei der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen gestrichen. Damit entfällt die durch die sogenannte Stichtagsregelung festgelegte Obergrenze für die Anzahl der förderfähigen Tiere. Auch die Vorgabe zum Mindestalter für förderfähige Tiere bei der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen entfällt künftig.

Die umfangreichsten Änderungen sind bei den **Öko-Regelungen (ÖR)** wie folgt vorgesehen:

ÖR 1a - nicht produktive Flächen auf Ackerland

Die einzelbetriebliche Obergrenze bei ÖR 1a wird von sechs auf acht Prozent des förderfähigen Ackerlandes erhöht.

Bei Begrünung durch Einsaat ist im Vergleich zur Basisanforderung in GLÖZ 6 eine ökologisch aufgewertete Einsaatmischung vorgesehen. Diese ist noch nicht bekannt.

ÖR 1b - Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland

Die vorgeschriebene Mindestbreite von fünf Metern ist nur auf der überwiegenden Länge des Streifens einzuhalten.

ÖR 1d - Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

In Anlehnung an die ÖR 1a sollen Altgrasstreifen oder -flächen im Umfang von bis zu einem Hektar auch dann begünstigungsfähig sein, wenn diese mehr als sechs Prozent

des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs ausmachen. Für diesen Hektar wird die höchste Prämienstufe gewährt.

Die Regelung zur maximalen Standzeit von zwei Jahren auf derselben Fläche entfällt.

Die Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses (Mulchen) ist während des ganzen Jahres nicht zulässig.

ÖR 2 - Anbau vielfältiger Kulturen

Die Verpflichtung, mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten im Antragsjahr anzubauen, gilt als erfüllt, wenn auf mindestens 40 Prozent der Ackerfläche des Betriebs beetweise mindestens fünf verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden.

Mischkulturen von feinkörnigen und großkörnigen Leguminosen werden als unterschiedliche Hauptfruchtarten berücksichtigt. Zudem wird zwischen Winter- und Sommermischkulturen differenziert.

Alle Mischkulturen mit Mais zählen wegen der üblichen Dominanz von Mais zu der Hauptfruchtart Mais (Gleichklang mit GLÖZ 7 ab 2026).

ÖR 3 - Agroforst

Die Vorgaben zu den Abständen und Größen werden geändert.

Der Mindestabstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie der Abstand zum Waldrand oder zu einem Landschaftselement soll auf der überwiegenden Länge einheitlich 20 Meter betragen. Der größte Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche darf auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 100 Meter betragen.

Die Breite eines einzelnen Gehölzstreifens kann künftig auf der überwiegenden Länge maximal 25 Meter betragen.

Zudem wird der Flächenanteil der Gehölzstreifen an einer förderfähigen Acker- oder Dauergrünlandfläche von zwischen 2 und 35 Prozent auf zwischen 2 und 40 Prozent, angehoben.

ÖR 4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs)

Dam- und Rotwild werden nunmehr auch bei der Berechnung der raufutterfressenden Großvieheinheiten berücksichtigt.

ÖR 6 - Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Der Anbau von Hirse und Pseudogetreide wie beispielsweise Amaranth, Quinoa oder Buchweizen wird bei Verzicht auf die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln gefördert.

Ziel der Änderung des Strategieplans hinsichtlich der Direktzahlungen ist es, die Regelungen weiter zu vereinfachen und vor allem die ÖR attraktiver zu gestalten.

Quelle: [BMEL - Pressemitteilungen - BMEL reicht Änderungsantrag zum deutschen GAP-Strategieplan bei EU-Kommission ein](#)

5. Schadensausgleich für Frostschäden an Obst- und Weinbaukulturen

Infolge der außergewöhnlich schweren Frosträchte im April 2024 haben Obst- und Weinbaubetriebe in Sachsen-Anhalt massive Schäden erlitten. Besonders betroffen ist der Obstbau mit einem durchschnittlichen Schadensausmaß von etwa 80 Prozent. Auch im Weinbau wird mit Ertragsverlusten von rund 70 Prozent gerechnet.

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten hat das Frostereignis als ein einer Naturkatastrophe gleichgestelltes widriges Witterungsverhältnis anerkannt. Dies ist Voraussetzung für mögliche Hilfen für betroffene Landwirte. Vom Ministerium sollen dazu Mittel in Höhe von insgesamt circa 5 Millionen Euro bereitgestellt werden.

Geplant ist ein Schadensausgleich von maximal 40 Prozent der ermittelten Schäden im Obst- und Weinbau bei Betrieben, deren Jahresumsatz im Unternehmen um mehr als 30 Prozent im Vergleich zu den drei Vorjahren zurückgegangen ist. Unternehmen, die Kredite zur Sicherung der Liquidität aufgenommen haben, sollen hierfür einen Zuschuss von 20 Prozent bei einem maximal anzurechnenden Betrag von 7.000 Euro je Hektar geschädigter Fläche erhalten. Je nach Antragsumfang und Bereitstellung von Haushaltsmitteln sind danach weitere Zuschüsse möglich. Die Schadensberechnung erfolgt anhand von Pauschalen, insbesondere auch, um noch in 2024 eine Auszahlung gewährleisten zu können.

Aktuell steht die Maßnahme noch unter dem Vorbehalt der Mitzeichnung des Ministeriums der Finanzen. Es ist geplant, das Antragsverfahren Ende August zu eröffnen. Mit Blick auf den Zeitrahmen wird eine Antragstellung voraussichtlich innerhalb von 4 Wochen erfolgen müssen. Alle notwendigen Unterlagen hierzu werden dann auf dem ELAISA-Portal eingestellt. Das Ministerium wird pressewirksam über den Start des Antragsverfahrens informieren.

6. Hinweise zur überbetrieblichen Lagerung und Verwertung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gärreste

Betriebe, die die nach der Düngeverordnung (DüV) geforderte Mindestlagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger und Gärreste (§ 12 Absätze 1 bis 4 DüV) nicht selbst vorhalten können, haben gemäß § 12 Absatz 5 DüV die Möglichkeit, die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge an Wirtschaftsdünger bzw. Gärresten überbetrieblich zu lagern bzw. zu verwerten. Der Begriff „Verwertung“ umfasst auch die überbetriebliche Verwendung des Wirtschaftsdüngers bzw. Gärrestes zum Zwecke der Düngung.

Der den Wirtschaftsdünger bzw. Gärrest abgebende Betrieb ist verpflichtet, die rechtskonforme überbetriebliche Lagerung oder Verwertung als Düngemittel vertraglich sicherzustellen. Dies beinhaltet einerseits gewisse Anforderungen an die Auswahl der Abnehmer, die die Wirtschaftsdünger bzw. Gärreste lagern oder verwerten sollen, andererseits an die Ausgestaltung der schriftlichen Vereinbarungen (Nachweis eines „Lagerungs- bzw. Verwertungskonzeptes“).

Lagerungskonzept

Der abgebende Betrieb muss gewährleisten, dass eine Abnahme zur überbetrieblichen Lagerung durchgängig sichergestellt ist, d. h. in den Abnahmeverträgen muss schriftlich vertraglich dokumentiert sein, dass ausreichend exklusive Lagerkapazität beim aufnehmenden Betrieb zur Verfügung steht und die Lagerbehälter den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) genügen.

In dem Vertrag über die Bereitstellung von Lagerraum sollten mindestens folgende Angaben aufgenommen werden:

- Name, Anschrift und Betriebsnummer des den Lagerraum bereitstellenden Betriebes,
- Name, Anschrift und Betriebsnummer des den Lagerraum nutzenden Betriebes,
- Gesamtkapazität des/der Lagerbehälter(s) (Brutto und Netto),
- Betreiber des Lagerbehälters im Sinne des WHG und der AwSV,
- Art und Menge des zu lagernden Wirtschaftsdüngers,
- Vertragslaufzeit,
- Beginn und Ende der Vertragslaufzeit,
- Datum, Ort, Unterschriften der Vertragspartner.

Verwertungskonzept

Bei Verträgen zur überbetrieblichen Verwertung als Düngemittel ist durch den abgebenden Betrieb sicherzustellen, dass eine ausreichende Flächenausstattung für die Aufbringung im aufnehmenden Betrieb zur Verfügung steht und die Aufbringung auf

landwirtschaftlichen Flächen unter Einhaltung der Vorgaben des Düngerechtes (u. a. Sperrfristen, 170 kg N/ha-Regelung) erfolgt. Andernfalls besteht die Verpflichtung zur Lagerung.

In dem Vertrag über die Abnahme zur überbetrieblichen Verwertung zum Zwecke der Düngung sollten mindestens folgende Angaben aufgenommen werden:

- Name, Anschrift und Betriebsnummer des aufnehmenden Betriebes,
- Name, Anschrift und Betriebsnummer des abgebenden Betriebes,
- Art und Menge des Wirtschaftsdüngers/Gärrestes, der maximal aufgenommen wird,
- Zeitraum, in dem die Aufnahme des Wirtschaftsdüngers/Gärrestes erfolgt,
- Flächenumfang, der im aufnehmenden Betrieb zur Aufbringung zur Verfügung gestellt wird,
- Vertragslaufzeit,
- Datum, Ort, Unterschriften der Vertragspartner.

Wichtig: Die vertraglich zugesicherte Abgabe an Dritte (z.B. „Güllebörsen“) kann auch bei anschließender Abgabe an landwirtschaftliche Betriebe nicht im Rahmen einer überbetrieblichen Verwertung gem. § 12 Abs. 5 DüV anerkannt werden, da keine konkrete Zuordnung des Wirtschaftsdüngers zu einem aufnehmenden Betrieb erfolgt und nicht abschließend überprüfbar ist. Bei Verträgen mit Vermittlern kann nur eine überbetriebliche Lagerung nach den Vorgaben unter dem Abschnitt „Lagerungskonzept“ erfolgen. Dritte, die lediglich den Transport des Wirtschaftsdüngers bzw. Gärrestes übernehmen, fallen nicht unter diese Regelung.

Weiterführende Informationen stellt die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau unter <https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenernaehrung-und-duengung> zur Verfügung.

7. Ausbruch der Blauzungenkrankheit in Sachsen-Anhalt

Im Landkreis Harz wurde am 07. August 2024 der Ausbruch der Blauzungenkrankheit Serotyp 3 (BTV-3) im Rahmen einer Routineuntersuchung bei einem Rind amtlich festgestellt. Inzwischen sind weitere Ausbrüche hinzugekommen.

Auf Grund des Ausbruchs hat Sachsen-Anhalt seinen Status als "BTV-frei" verloren. Das hat unmittelbare Folgen für die Tierhalter. Ab sofort dürfen für BTV empfängliche Tiere nur unter bestimmten Bedingungen in seuchenfreie Regionen innerhalb der EU und Deutschlands transportiert werden.

Da die Krankheit in Deutschland zuvor jahrelang nicht mehr nachgewiesen worden war, galt die Bundesrepublik offiziell als seuchenfrei. Im Oktober 2023 wurde erst-mals BTV-3 in den Niederlanden nachgewiesen. Aktuell zirkuliert dieser Virustyp in Belgien,

den Niederlanden, Frankreich und Deutschland. Mit Stand 19.08.2024 sind in allen Bundesländern Ausbrüche von BTV-3 gemeldet worden, so dass kein Bundesland mehr „BTV-3-frei“ ist.

Die Blauzungkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die zumeist Rinder und Schafe betrifft. Andere Wiederkäuer sind empfänglich, zeigen aber kaum Symptome. Das Virus wird nicht von Tier zu Tier, sondern durch infizierte Stechmücken (Gnitzen) übertragen. Neben leichten Verläufen führen schwere Verlaufsformen zu hohen Sterblichkeitsraten insbesondere bei Schafen. Die namensgebende Blaufärbung der Zunge ist nur gelegentlich bei Schafen zu sehen.

Seit Mitte Juni ist in Sachsen-Anhalt die Impfung gegen BTV-3 möglich. Das Land unterstützt zusammen mit der Tierseuchenkasse die Impfung von Rindern und Schafen. Erstattet werden die Kosten für die Impfung, höchstens jedoch 4,00 Euro je Impfung beim Rind und 8,35 Euro je geimpftes Schaf und Jahr.

Weitere Informationen unter

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/blauzungkrankheit/>

https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/anzeigepflichtige_tierseuchen/klauentiere/blauzungkrankheit/blauzungkrankheit-21712.html

8. Verpflichtungserklärung für den Pflanzenschutzmittelverbot-Ausgleich

Es ist vorgesehen, die Auszahlung des Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleichs (PSA) bereits im 4. Quartal dieses Jahres vorzunehmen. Dafür ist es notwendig, dass die Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtung der Bewilligungsbehörde vorliegt, deren Einreichungsfrist musste deshalb vorverlegt werden. Der neue Zeitraum für die Einreichung der Verpflichtungserklärung ist der 1. bis 15. November 2024. Abweichungen von der Verpflichtung, die sich im Zeitraum nach der Einreichung bis zum Jahresende ergeben, sind dem zuständigen ALFF umgehend schriftlich mitzuteilen.

9. Allgemeinverfügung für die Durchführung einer landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit auf Brachen

Landwirtschaftliche Flächen, die während des gesamten Jahres nicht für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden, sind in einem Zustand zu erhalten, der sie ohne über die Anwendung von in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht. Dies erfordert nach § 3 Abs. 2 GAPDZV, dass vor dem 16. November des jeweiligen Jahres

1. der Aufwuchs gemäht und das Mähgut abgefahren wird,
2. der Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt wird oder
3. eine Aussaat zum Zwecke der Begrünung durchgeführt wird.

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 GAPDZV kann eine Ausnahme von der Pflicht zur jährlichen Mindesttätigkeit und Durchführung in jedem zweiten Jahr genehmigt werden, wenn dies aus natur-, umwelt- oder Klimaschutzfachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Dafür war bisher in der Regel ein Antrag erforderlich. Allerdings lassen die Regelungen in der GAPDZV auch eine Allgemeinverfügung zu, die einen Antrag entbehrlich machen. Davon wurde nun Gebrauch gemacht und vom Landesverwaltungsamt (LVwA) für konkrete Fälle eine Allgemeinverfügung erlassen, die generell eine landwirtschaftliche Mindesttätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt. Die Allgemeinverfügung betrifft folgende Maßnahmen:

- Vereinbarungen von landwirtschaftlichen Betrieben mit dem Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. über niederwildfreundliche Einsaaten
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) - MSUL-Grünland – Extensivierung von Dauergrünlandflächen
 - o MS11 - Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche (bezogen nur auf die Nebennutzungsfläche),
 - o MS14 - Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer zweijährigen Schonfläche (bezogen nur auf die Nebennutzungsfläche).

MWL hatte darüber am 24. Juli 2024 auf ELAISA unter Neuigkeit Nr. 26 bereits informiert. Das Amtsblatt des LVwA mit der Allgemeinverfügung (Seite 109 f.) kann unter dem folgenden Link eingesehen werden:

https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/1_zentralerservice/103/amtsblatt/2024/2024_07.pdf

Hinweis: Mit den unter der Nr. 4 beschriebenen beabsichtigten Anpassungen bei den Direktzahlungen ab 2025 wird die Allgemeinverfügung voraussichtlich wieder entbehrlich. Das MWL wird darüber zu gegebener Zeit informieren.

10. Ausblick Soziale Konditionalität ab 2025

Gemäß Art. 14 der VO (EU) 2021/2115 haben die Mitgliedsstaaten spätestens ab dem 1. Januar 2025 die sogenannte Soziale Konditionalität einzuführen. Kernpunkt der Sozialen Konditionalität ist die Sanktionierung von Verstößen im Bereich geltender Ar-

beits- und Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitgeberverpflichtungen, wenn Begünstigte auch Arbeitgeber im Sinne der nachstehend genannten Gesetze sind. In Deutschland sind in erster Linie Verstöße gegen das Nachweisgesetz, Arbeitsnehmerüberlassungsgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Teilzeit- und Befristungsgesetz und das Berufsbildungsgesetz sanktionsrelevant. Kontrollbehörden sind in der Regel die Gewerbeaufsichtsämter. Daneben führt im Bereich der Landwirtschaft auch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Unfallversicherungsträger Kontrollen durch und erlässt Anordnungen. In speziellen Fällen sind auch unanfechtbar gewordenen Entscheidungen von Arbeitsgerichten sanktionsrelevant für die Soziale Konditionalität.

Mit der 1. Änderung des GAPKondG, mit der auch die oben beschriebenen Vereinfachungen bei den GLÖZ-Standards eingeführt werden sollen, wird auch der rechtliche Rahmen für die Umsetzung der Sozialen Konditionalität in Deutschland geschaffen. Nähere Festlegungen werden in der Folge dann auch mit der Anpassung der GAP-KondV vorgenommen.

Das Kontrollverfahren unterscheidet sich zu denen nach Fach- und Förderrecht: Es werden keine speziellen Kontrollen in Bezug auf die Soziale Konditionalität durchgeführt, sondern es wird im Nachgang von Kontrollen z. B. des Arbeitsschutzes von der zuständigen Kontrollbehörde überprüft, ob das jeweilig kontrollierte Unternehmen auch Antragsteller auf EU-Agrarzahlungen ist. Trifft dies zu, wird ggf. die zuständige Zahlstelle über den Verstoß und dessen Einstufung informiert. Das Verfahren der Sanktionierung bleibt gleich. Betriebe bis zu 10 Hektar sind jedoch explizit nicht von Kontrollen und Sanktionen der Sozialen Konditionalität ausgenommen.

Mit der Info-Broschüre Konditionalität 2025 werden weiterführende Informationen bereitgestellt.

11. Termine

Termine Direktzahlungen

ELAISA-Portal des MWL unter „Leerformulare und Informationen 2024“ >>> linke Spalte Rubrik „Direktzahlungen“ >>> „Termine für die Direktzahlungen 2024“ – Link: [public \(sachsen-anhalt.de\)](https://public.sachsen-anhalt.de)

Termine der flächenbezogenen Maßnahmen der 2. Säule

ELAISA-Portal des MWL unter „Leerformulare und Informationen 2024“ >>> linke Spalte Rubrik „programmübergreifende Dokumente AUKM, Natura“ >>> „Wichtige Termine für AUKM und Ausgleichszahlungen 2024“.

Link: https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=ST24_Termine_AUKM_AGZ.pdf